

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 09

- **Bei Abgassachmangelfällen ist vorrangig die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben**

LG Dresden, Urteile vom 21.11.2017, AZ: 7 O 1727/16 und 7 O 2359/16

Im ersten Verfahren (AZ: 7 O 1727/16) hatte die Klägerin im Juni 2015 bei einer Fahrzeughändlerin einen Pkw Audi A3 Sport 2,0 I TDI als Gebrauchtfahrzeug erworben; nach Bekanntwerden des Abgassachmangels an ihrem Fahrzeug hat die Klägerin Ende November 2016 das Software-Update aufbringen lassen. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

AG Chemnitz, Urteil vom 12.12.2017, AZ: 20 C 2209/16

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 54,42 € ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Geschädigter muss Fahrzeug nach erfolgter Reparatur nicht selbst zur Lackiererei verbringen, um Verbringungskosten zu sparen**

AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten in Höhe von 83,06 €. Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten in Höhe von 178,26 € regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich eine Pauschale in Höhe von 80,00 € netto. ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Gerichtsgutachten bestätigt vom Autovermieter abgerechneten Mietwagenkosten, welche auch mit dem maßgeblichen Wert (Normaltarif) des Schwacke-Automietpreisspiegel im Wesentlichen übereinstimmen**

AG Jena, Urteil vom 14.02.2018, AZ: 26 C 638/16

Der Kläger forderte vor dem AG Jena restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.07.2015 ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Aufgrund des Unfalls mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, wofür ihm seitens der Autovermietung 1.867,08 € berechnet wurden. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Bei Abgassachmangelfällen ist vorrangig die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben**

LG Dresden, Urteile vom 21.11.2017, AZ: 7 O 1727/16 und 7 O 2359/16

Hintergrund

Im ersten Verfahren (AZ: 7 O 1727/16) hatte die Klägerin im Juni 2015 bei einer Fahrzeughändlerin einen Pkw Audi A3 Sport 2,0 I TDI als Gebrauchtfahrzeug erworben; nach Bekanntwerden des Abgassachmangels an ihrem Fahrzeug hat die Klägerin Ende November 2016 das Software-Update aufbringen lassen.

Im weiteren Fall (AZ: 7 O 2359/16) hatte der Kläger im März 2014 einen Pkw Audi A4 Avant 2,0 TDI mit 105 kW als Gebrauchtfahrzeug erworben; dieser Kläger ließ nicht – wie die Klägerin im anderen Verfahren – das Software-Update aufbringen.

Beide Klageparteien sind dann von den mit den Fahrzeughändlern geschlossenen Kaufverträgen zurückgetreten und haben zudem die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Des Weiteren erklärten beide die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs, wobei sie sich für die Nutzung ihres Fahrzeugs eine Entschädigung für die gefahrenen Kilometer anrechnen lassen wollten.

In beiden Fällen machten die Klageparteien ihre Ansprüche sowohl gegen den verkaufenden Fahrzeughändler als auch gegenüber dem Hersteller (VW AG) geltend.

Aussage

In beiden Verfahren wies das LG Dresden die Klagen ab. Insgesamt sehen die Richter auch hier keine Ansprüche für die Klagepartei, die über die Nachbesserung durch das Software-Update hinausgehen würden.

Die aktuelleren Entscheidungen vom 21.11.2017 orientieren sich an der Entscheidung des LG Dresden vom 08.11.2017 (AZ: 7 O 1047/16, siehe auch Newsletter KW 08/2018).

Auch in diesen beiden Verfahren kommt das LG Dresden zu dem Ergebnis, dass die Käufer dem Händler zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung durch das Aufspielen des Updates hätten geben müssen. Bei dem Käufer, der das Software-Update noch nicht hat aufbringen lassen, gehen die Richter ebenfalls (wie in der vorangegangenen Entscheidung) davon aus, dass dieser Eigentümer zunächst das Update durchführen lassen muss. Erst und nur dann, wenn dies nicht erfolgreich ist, kämen weitergehende Ansprüche überhaupt in Betracht.

Im Hinblick auf die zweite Klägerin, die das Software-Update bereits aufbringen ließ, nahm das Gericht darauf Bezug, dass diese im Übrigen selbst berichtet hat, dass es mit dem im Dezember 2016 bei ihr aufgespielten Update keine Probleme gebe.

Auch gegen den mitverklagten Hersteller VW weist das LG Dresden die geltend gemachten Schadenersatzansprüche ab. Das Gericht führt zwar dazu aus, dass von einer Täuschung auszugehen sei und das Bestreiten der Kenntnis der Organe des Konzerns von dieser Täuschung möglicherweise nicht ausreiche.

Selbst wenn danach jedoch ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die VW AG dem Grunde nach gegeben sein sollte, fehle es aber an einem ersatzfähigen Schaden des einzelnen Fahrzeugkäufers. Eine Schädigung der Allgemeinheit – etwa durch höhere Emissionswerte – könne nach deutschem Recht nicht von einzelnen Fahrzeugkäufern geltend gemacht werden.

Nach dem LG Dresden besteht ein Schaden der einzelnen Fahrzeugkäufer jedenfalls aus derzeitiger Sicht nicht – es sei nämlich davon ausgehen, dass die Updates grundsätzlich wirksam seien. Dies hätten Tests des ADAC belegt. Abstrakte Befürchtungen einzelner betroffener Pkw-Halter, dies sei anders, genügten dem LG Dresden nicht, um die allgemein bekannten Ergebnisse grundsätzlich in Frage zu stellen.

Interessanterweise macht das LG Dresden auch Ausführungen zu einer speziellen Wertminderung eines Fahrzeugs wegen des Abgassachmangels: Das LG Dresden sieht es zwar als unbestritten an, dass die Preise der Diesel-Gebrauchtwagen insbesondere seit Jahresanfang 2017 deutlich gesunken sind. Nach dem LG Dresden zeigten die veröffentlichten Markterhebungen jedoch, dass diese Entwicklung die Diesel-Fahrzeuge sämtlicher Hersteller in etwa im gleichen Umfang betreffe und nach den einschlägigen Marktberichten liege, so das LG Dresden, dieser Rückgang in einer auch beim Neuwagengeschäft zu beobachtenden Zurückhaltung des Käufers gegenüber Diesel-Fahrzeugen.

Als Grund für eine derartige Kaufverunsicherung sah das LG Dresden allerdings auch die Befürchtung, dass man mit einem Diesel-Pkw wegen drohender Fahrverbote möglicherweise künftig nicht mehr die Innenstädte befahren könne, wobei diese Befürchtungen aber die Diesel-Fahrzeuge aller Hersteller betreffen.

Dass es speziell bei vom Abgas-Skandal betroffenen nachgerüsteten Diesel-Fahrzeugen des VW-Konzerns eine noch darüber hinaus gehende Kaufrückhaltung gäbe, weil man diese Fahrzeuge etwa für mangelanfälliger halten würde, ist aus der Sicht des Gerichtes nicht erkennbar.

Damit ist, so das LG Dresden, auch kein spezifisch durch die Abgasmanipulation im VW-Konzern entstandener Schaden der betroffenen Fahrzeugeigentümer erkennbar.

Praxis

Das LG Dresden führte diese Verfahren in einer hierfür auf die Sachmängel spezialisierten Kammer durch und will diese Verfahren als Pilotverfahren für weitere Verfahren ähnlicher Art mit ähnlichen oder gleichgelagerten Ansprüchen verstehen.

Insoweit hat es alle anderen Parteien aufgerufen, deren Verfahren ruhen zu lassen, bis gegebenenfalls eine oberlandesgerichtliche Entscheidung zu den erstinstanzlichen Urteilen vorliegt.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**
AG Chemnitz, Urteil vom 12.12.2017, AZ: 20 C 2209/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 54,42 €

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Chemnitz stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass die Kosten der Schadenfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens sind, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dabei ist der Geschädigte in der Wahl der Mittel der Schadenbehebung grundsätzlich frei, kann aber nur die Erstattung der Kosten verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist er gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Grundsätzlich soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen.

Der Geschädigte darf zu diesem Zweck einen in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen beauftragen und muss vorher nicht etwa Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsschluss überhöhte Preise oder fehlt es an einer vereinbarten Vergütung, kommt es darauf an, ob die Überhöhung für den Geschädigten erkennbar war.

Eine für den Geschädigten erkennbare Überhöhung oder Unbilligkeit des abgerechneten Honorars ist nicht festzustellen. Die berechneten Werte liegen im Rahmen des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2015. Zudem zeigt eine Kürzung um weniger als 10 % keine deutliche Übersetztheit des Honorars.

Das Gericht hielt auch die Fotos für abrechenbar, die der Identifikation des Fahrzeugs und seines Zustandes dienen bzw. den Kilometerstand des Tachos sowie die Fahrzeug-Identifikation darstellen.

Auch die mittels Fremdrechnung des Autohauses nachgewiesenen De-/Montagekosten in Höhe von 25,00 € waren erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Chemnitz bestätigt die BVSK-Honorarbefragung 2015 als taugliche Schätzgrundlage für die Ermittlung des angemessenen Sachverständigenhonorars.

- **Geschädigter muss Fahrzeug nach erfolgter Reparatur nicht selbst zur Lackiererei verbringen, um Verbringungskosten zu sparen**

AG Hamburg-Bergedorf, Urteil vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten in Höhe von 83,06 €. Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten in Höhe von 178,26 € regulierte die beklagte Haftpflichtversicherung lediglich eine Pauschale in Höhe von 80,00 € netto.

Aussage

Das AG Hamburg-Bergedorf hält die Verbringungskosten für vollständig erstattungsfähig und führt hierzu wörtlich aus:

„Zu Recht verweist die Beklagte zur Bestimmung der erforderlichen Kosten auf die Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 26.04.2016 zum Aktenzeichen VI ZR 50/15, das zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten ergangen ist. Danach bildet der vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt bzw. ein Indiz zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Denn bei der Bestimmung des erforderlichen Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten, zu berücksichtigen. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder. Allerdings obliegt dem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots eine gewisse Plausibilitätskontrolle der geforderten bzw. berechneten Preise. Für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhte Preise sind nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Damit liegt das Risiko, mit der Schadensbeseitigung jemanden zu beauftragen, der sich später im Prozess als zu teuer erweist, beim Geschädigten. Hintergrund ist, dass der Geschädigte nur die Kosten erstattet verlangen kann, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Der Geschädigte ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Hier liegt eine Indizwirkung der bezahlten Rechnung im Sinne der obigen BGH-Rechtsprechung vor: Die reparierende Werkstatt hat der Klägerin u.a. einen Betrag von € 149,80 netto bzw. € 178,26 brutto für die Verbringung ihres Fahrzeugs in Rechnung gestellt. Diesen Betrag hat die Klägerin bezahlt.

Hier hat die Klägerin außerdem die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots zu kontrollierende Plausibilität des angesetzten Preises bejahen dürfen. Zu Recht stellt die Klägerin zur Bestimmung dessen, was aus der Position eines objektiven Dritten von ihr in ihrer konkreten Position im Rahmen der Plausibilitätskontrolle hat verlangt werden können, auf eine Abgleichung der Rechnung mit dem vorliegenden Gutachten ab. Dieses Gutachten ist von einem unparteiischen Fachmann erstellt worden. Sein Zweck ist gerade die Ermittlung der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten.

Darüber hinaus kann aber vom Geschädigten, anders als die Klägerin meint, auch verlangt werden, die in der Rechnung angesetzten Positionen mit Blick auf die tatsächlich erfolgte Reparatur auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Hat die konkret eingeschaltete Werkstatt eine Lackiererei vor Ort, ist auch für einen Laien klar erkennbar der Ansatz von Verbringungskosten nicht berechtigt. Hier hat die ... in der beauftragten Filiale keine Lackiererei gehabt. Sie hat den Wagen zu einer anderen Filiale verbringen müssen. Unabhängig davon, dass tatsächlich, wie die Beklagte anmerkt, unerheblich ist, wo der Standort des Transportfahrzeugs gewesen ist, ist aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position der Klägerin für die Verbringung des Unfallfahrzeugs ein Arbeitsaufwand angefallen, der sich nicht im reinen Transport des Fahrzeugs erschöpft, sondern auch beispielsweise das Auf- und Abladen und die Befestigung des Unfallfahrzeugs betroffen hat.

Selbst wenn man vom Geschädigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung verlangen würde - was das Gericht hier offen lassen kann -, die konkrete Strecke zwischen Werkstatt und Lackiererei zu erfragen, hat sich der hier angesetzte Preis von € 149,80 netto auch mit Blick auf die geringe Entfernung zwischen Werkstatt und Lackiererei von nur 4 Kilometern wegen der daneben erforderlichen Arbeiten beim Verbringen nicht als erkennbar deutlich überhöht dargestellt. Angesichts dieser zur Verbringung des Fahrzeugs erforderlichen weiteren Arbeiten stellt sich die Verbringung eines Unfallfahrzeugs nicht als „simpel“ dar, wie die Beklagte meint, sondern verlangt, wie auch das Lackieren des Fahrzeugs oder andere Reparaturen, den Sachverstand und die Zeit eines Fachmanns. Hierfür € 149,80 anzusetzen ist - auch mit Blick auf den beinahe identischen Ansatz im Gutachten - aus Sicht eines Laien plausibel.

Dagegen ist entgegen der Auffassung der Beklagten für die Frage der Plausibilität der Kosten unerheblich, wie die ausführende Werkstatt intern die Verbringungskosten abrechnet. Wenn der Wagen zwecks Lackierung an einen anderen Ort verbracht worden ist, kann die Werkstatt hierfür dem Kunden eine Vergütung in Rechnung stellen.

Eine Kürzung des der Klägerin berechneten Betrags für die Verbringung des Fahrzeugs unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 BGB kommt nicht in Betracht. Die Klägerin hat keine Schadensminderungspflicht verletzt. Sie ist nicht verpflichtet gewesen, ihren Wagen selbst zur Lackiererei zu bringen. Eine solche Mithilfe bei der Reparatur kann vom Geschädigten nicht verlangt werden.

Nach alledem hat die Beklagte den von ihr verlangten Betrag zu Unrecht gekürzt.“

Praxis

Die Kürzung von Verbringungskosten bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden ist seitens der unfallgegnerischen Versicherer an der Tagesordnung. Es ergehen immer mehr Urteile, welche bestätigen, dass der Geschädigte bei der Reparatur seines Fahrzeugs entsprechende Verbringungskosten erstattet verlangen kann (vgl. auch AG Landshut, Urteil vom 16.01.2018, AZ: 4 C 1882/17; AG Suhl, Urteil vom 09.08.2017, AZ: 1 C 186/17; AG Iserlohn, Urteil vom 27.07.2017, AZ: 43 C 138/17; AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ: 15 C 696/17; AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 32 C 46/17; AG Bremen, Urteil vom 28.04.2017, AZ: 19 C 509/16; AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, AZ: 1 C 215/16; AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 201 C 453/16; AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15). Aus der Sicht des Geschädigten handelt es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

- **Gerichtsgutachten bestätigt vom Autovermieter abgerechneten Mietwagenkosten, welche auch mit dem maßgeblichen Wert (Normaltarif) des Schwacke-Automietpreisspiegel im Wesentlichen übereinstimmten**
AG Jena, Urteil vom 14.02.2018, AZ: 26 C 638/16

Hintergrund

Der Kläger forderte vor dem AG Jena restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.07.2015 ein. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagte (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners) dem Grunde nach zu 100 % stand fest. Aufgrund des Unfalls mietete der Kläger einen Ersatzwagen an, wofür ihm seitens der Autovermietung 1.867,08 € berechnet wurden.

Die unfallgegnerische Versicherung erhob keine Einwendungen gegenüber der Anmietdauer, berief sich allerdings auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und zahlte vorgerichtlich demnach lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 506,00 €.

Die Differenz in Höhe von 1.361,08 € sprach das AG Jena, nachdem es ein Sachverständigengutachten zur Frage des in der Region üblichen Normaltarifs eingeholt hatte, vollumfänglich zu. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Aussage

Der vom Gericht bestellte Sachverständige ermittelte sorgfältig die auf dem regionalen Markt dem Kläger zur Verfügung stehenden Tarife. Hierbei berücksichtigte der Sachverständige auch die besondere Situation des Geschädigten nach dem Unfall.

Das Gutachten bezog sich auf die Region Jena und den Anmietzeitraum vom 20.07.2015 bis 31.07.2015. Der Sachverständige ermittelte zunächst alle Mietwagenanbieter in der Region des Klägers und fragte bei diesen Anbietern nach dem Tarif, welcher damals bei Anmietung zu den entsprechenden Bedingungen berechnet worden wäre.

Von 13 angefragten Anbietern gaben lediglich drei Anbieter vollständig Auskunft. Der Rest gab entweder gar keine Auskunft oder verwies darauf, dass keine Fahrzeuge (mehr) vermietet würden.

Das arithmetische Mittel der übermittelten Preisangebote betrug 2.069,90 €, sodass die konkret berechneten 1.867,08 € sogar noch als günstig anzusehen waren.

Die Vergleichsberechnung nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel ergab für das verunfallte Fahrzeug zur maßgeblichen PLZ-Region einen durchschnittlichen Normaltarif in Höhe von 1.769,19 € (inklusive der Kosten der Haftungsreduzierung bei einem Selbstbehalt von 150,00 €).

Aufgrund dieses Ergebnisses des sorgfältig erstellten Sachverständigengutachtens sprach das AG Jena die gekürzten Mietwagenkosten vollumfänglich zu.

Praxis

Der vom Gericht bestellte Sachverständige recherchierte sorgfältig auf dem regionalen, dem Geschädigten zugänglichen Markt. Das Ergebnis war, dass der konkret seitens der Autovermietung berechnete Betrag sogar noch deutlich unterhalb des Durchschnittstarifs der Region lag. Der sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel ergebende Vergleichsbetrag lag dem vom Sachverständigen ermittelten Durchschnitt am nächsten. Der auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel gestützte Wert, welchen die Versicherung zugrunde legte, war völlig unrealistisch und entsprach eben nicht den realen Gegebenheiten.